

Barbara Newerla

Smart Meter

***Was kann man gegen
funkende
Wasser-, Heizkosten- und
Stromzähler tun?***

Gesetzliche Lage und Handlungsoptionen

FreiRaum Media

Inhalt

<i>Digitale Stromzähler</i>	3
<i>Wer muss wann, was einbauen – die Gesetzeslage</i>	5
<i>Wer ist zuständig</i>	6
<i>Bringen digitale Stromzähler Betreibern und Verbrauchern wirklich Vorteile?</i>	6
<i>Digitale Zähler messen häufig falsch</i>	7
<i>Das Geschäft mit unseren Daten</i>	8
<i>Was tun, wenn der Versorger oder Messstellenbetreiber ankündigt einen digitalen Zähler einbauen zu wollen?</i>	8
Als Eigentümer	8
Schritt 1:	9
Schritt 2:	9
Schritt 3:	9
Schritt 4:	10
Als Mieter	11
<i>Widerspruch gegen funkende Wasserzähler einlegen</i>	12
<i>Heizkostenzähler</i>	13
<i>Musterbrief</i>	15
<i>Verweise und Quellen</i>	20

Ob man will oder nicht – die Digitalisierung ist überall und früher oder später werden Eigentümer und Mieter mit dem Angebot oder dem Zwang zum Einbau digitaler Messsysteme von Strom-, Wasser- und Heizkosten konfrontiert. Sei es, dass europäische Gesetze oder die entsprechenden Versorger dies fordern oder der Vermieter Vorteile in der Installation eines solchen Systems sieht.

Smarte, oder „intelligente“ Messsysteme sind digitale Mengenverbrauchszähler, die mit Übertragungsmöglichkeiten ausgestattet werden oder in ein Netzwerk eingebunden werden können, um einen Austausch von Daten zwischen Verbraucher und Versorger zu ermöglichen. Oftmals kommen dabei funkbasierte Lösungen zum Einsatz, die viel häufiger senden als nötig und damit gesundheitlich bedenklich sind. Außerdem bestehen massive datenschutzrechtliche Bedenken.

Den Anlass zu dieser Broschüre gab der Fall einer guten Bekannten, die als Eigentümerin kürzlich mit der Thematik konfrontiert wurde. Ihr Widerspruch gegen den Einbau eines digitalen Stromzählers war vorerst erfolgreich. Die Sache ist also nicht aussichtslos und es lohnt sich durchaus für seine Rechte einzutreten. Diese Broschüre stellt dar, wie man dabei vorgehen kann und klärt darüberhinaus einige Hintergründe.

Sollten Sie eigenen Erfahrung haben oder in Zukunft machen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns davon berichten. Wir können sie dann in diese Broschüre aufnehmen, so dass auch andere davon profitieren können.

Schreiben Sie uns gerne unter: post@newerla.de

Digitale Stromzähler

Gegenwärtig werden immer mehr Hausbesitzer und Mieter mit dem zwangsweisen Einbau von digitalen Stromzählern konfrontiert. Ein Widerspruchsrecht ist von Seiten des Gesetzgebers nicht vorgesehen. Trotzdem gibt es Möglichkeiten sich zu wehren. Doch damit Sie besser verstehen, worum es eigentlich geht, hier zuerst einige Hintergründe und Begriffsbestimmungen.

Was bedeuten die Begriffe moderne Messeinrichtung und intelligentes Messsystem, beziehungsweise Smart Meter?



Digitaler Zähler



Kommunikationsmodul

Ein „intelligentes Messsystem“ oder Englisch „Smart Meter“ zur Erfassung des Stromverbrauchs besteht aus zwei Teilen:

Dem digitalen Stromzähler, der in der Fachsprache auch „moderne Messeinrichtung“ genannt wird und dem Kommunikationsmodul, das die Datenübertragung ermöglicht – Englisch: Smart Meter Gateway.

Wie arbeiten Smart-Meter Gateways?

Die Datenübertragung eines mit Kommunikationsmodul ausgestatteten digitalen Zählers kann über verschiedene Wege erfolgen:

- ◆ Per Netzkabel (LAN)
- ◆ Per WLAN

- ◆ Per Mobilfunk (GSM, LTE, in Zukunft auch 5G)
- ◆ Per PLC (Power Line Communication)

Nur die LAN Übertragung ist funkfrei. Wie stark und wie oft die funkgestützten Systeme senden ist sehr unterschiedlich. Die Spanne reicht vom 10 Sekunden Takt über alle 15 Minuten bis hin zu zweimal pro Monat oder alle 4 Minuten während einer Zeitspanne von zwei Wochen pro Jahr. Dies gilt genauso für Wasser- und Gaszähler oder Verbrauchszähler an Heizkörpern.

Wie man sieht muss nicht unbedingt Funk verwendet werden. Trotzdem ist zu erwarten, dass Messstellenbetreiber in Zukunft vorwiegend auf funkbasierte Systeme setzen werden.

Wer muss wann, was einbauen – die Gesetzeslage

Im Juni 2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende verabschiedet. Demnach müssen bis spätestens 2032 alle mechanischen (analogen) Stromzähler durch digitale Modelle ersetzt werden.

Hausbesitzer mit einem Stromverbrauch von mehr als 6.000 kWh/Jahr oder bei Betrieb einer Fotovoltaikanlage ab 7 kWpeak, Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen sind dadurch ab 2017 gesetzlich verpflichtet, digitale Stromzähler mit einem Kommunikationsmodul einbauen zu lassen. Mit diesen können Daten zwischen Energieversorger und Verbraucher ausgetauscht werden. In allen anderen Haushalten werden im Laufe der Zeit digitale Zähler ohne Übertragungsmöglichkeit installiert.

Trotz der gesetzlichen Vorschriften wird der Pflichteinbau die „smarten“ Kommunikationsmodule im Moment noch nicht umgesetzt, da die verfügbaren Geräte bestimmte technische Bedingungen noch nicht erfüllen. Der flächendeckende Einbau digitaler Zähler hingegen läuft bereits.

Wer ist zuständig

Verantwortlich für den Stromzähler, Wartung und Wechsel ist der „Messstellenbetreiber“. Dies ist in der Regel der Netzbetreiber vor Ort auch „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ genannt. Hat man seit der Liberalisierung des Strommarkts nicht aktiv gewechselt, ist dieser automatisch zuständig. Er ist auch an die gesetzlichen Höchstbeträge für den Betrieb der Zähler gebunden, die er an die Kunden weitergibt. Wechselt man den Messstellenbetreiber, können aber höhere Gebühren entstehen.

Wann und ob Ihr analoger Zähler ausgetauscht wird, wenn Sie weniger als 6.000 kWh/Jahr verbrauchen, was für den Großteil der privaten Haushalte zutrifft (ein durchschnittlicher 4-Personen-Haushalt in Deutschland verbraucht ca. 3.500 Kilowattstunden (kWh) Strom pro Jahr), entscheidet ihr Messstellenbetreiber. Eine Einbaupflicht gibt es in diesem Fall bis 2032 nicht. Ihr Messstellenbetreiber kann und wird Ihnen das aber jederzeit anbieten können, beziehungsweise, Sie über den geplanten Austausch informieren und theoretisch müssen Sie diese Entscheidung akzeptieren. Praktisch gibt es aber durchaus einiges, was man tun kann. Dazu später mehr.

Auch wenn Ihr Messstellenbetreiber vorerst nur digitale Zähler ohne Kommunikationsmodul installieren möchte, ist dies nicht ohne Tücken. Die digitalen Zähler sind bereits für eine spätere Funkverbindung ausgelegt und können ab 2020 von den Messstellenbetreibern nach Belieben zu funkenden „Smart Metern“ aufgerüstet werden, sofern die Kostenbelastung für den Kunden in einem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen bleibt.

Bringen digitale Stromzähler Betreibern und Verbrauchern wirklich Vorteile?

Smart Meter zeigen auf einem Bildschirm die Kurve des jeweiligen Stromverbrauchs an und können diese Daten an den Stromanbieter

übermitteln. Damit sollen Verbraucher animiert werden ihren Verbrauch zu überwachen generell Strom zu sparen und stromintensive Aktivitäten auf preislich günstigere Zeiten zu verlagern. Gleichzeitig soll das System den Netzbetreibern helfen ihr Netz besser auszulasten und Lastspitzen zu planen.

Der Haken an der Sache: bisher gibt es kaum Tarife, die nennenswerte preisliche Unterschiede bezüglich der Tageszeit anbieten. Außerdem ist das Einsparpotential äußerst gering. Für einen 4-Personen Haushalt beläuft sich die Einsparung auf maximal 39 Euro im Jahr. Die Kosten für den Betrieb und Einbau des digitalen Zählers, liegen auf jeden Fall höher. Bei Discovergy zum Beispiel bei 69,- € für den Einbau und 60,- € im Jahr an Betriebskosten. Auch im Vergleich zu den alten analogen Zählern, die 15-25 € kosteten, für den Verbraucher also eindeutig ein Minusgeschäft.

Selbst die Übertragungsnetzbetreiber, sind der Ansicht, dass es bei intelligenten Stromzählern sinnlos ist, sie bei Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 20 000 Kilowattstunden einzubauen. Sie räumen ebenfalls ein, dass auch für das Lastmanagement, das heißt, den sicheren Betrieb der Netze, das Segment der kleinen Endverbraucher nicht maßgeblich ist.

Faktisch kann es hier also nicht um Energiesparen oder Netzsicherheit und Lastmanagement gehen, sondern wohl eher um „Digitalisierung first - Bedenken second“ und möglicherweise, die der Industrie seit langem versprochene Marktvorbereitung für sogenanntes „SmartHome“/ „SmartLiving“– einen 400 Mrd. Euro Markt.¹

Digitale Zähler messen häufig falsch

Laut einer Studie der Universität Twente², haben digitale Stromzähler ein Problem mit Energiesparlampen und Dimmern. Der Stromverbrauch kann bis zu 582% höher angegeben werden, als der tatsächlich verbrauchte Strom. In der Studie wurden neun Zähler aus den Jahren 2004 bis 2014 getestet. Als Referenz dienten die bisher gebräuchlichen, elektromechanischen Ferraris-Zähler.⁵

Das Geschäft mit unseren Daten

Unsere persönlichen Daten sind das Gold des digitalen Zeitalters und für die entsprechenden Konzerne ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor.



Die Fernübertragung unseres Stromverbrauchs, in naher Zukunft wahrscheinlich auch unseres Wasser- und Energieverbrauchs ist ein tiefgreifender Eingriff in unsere Privatsphäre und die Unverletzlichkeit der Wohnung. Mit diesen Daten können An- und Abwesenheit, Besucher, Gerätenutzung und Lebensgewohnheiten der Bewohner verfolgt werden. Möglich ist, dass diese Daten zur weiteren Nutzung an Dritte verkauft werden. Zusammen mit vielen anderen Datenspuren, die wir durch Internet- und Smartphone-nutzung hinterlassen, können diese Informationen dann genutzt werden um Produkte und Dienstleistungen zu vermarkten oder unseren Lebensstil zu überwachen, was sich irgendwann zum Beispiel auf Prämien von Kranken- und Lebensversicherungen auswirken kann, oder generell Beurteilungen und Bewertungen unserer Person zu generieren, die sich in allen Lebensbereichen auswirken können.

Was tun, wenn der Versorger ankündigt einen digitalen Zähler einbauen zu wollen?

Als Eigentümer

Als Eigentümer wird Ihnen das höchstwahrscheinlich irgendwann in den nächsten Jahren blühen. Wenn es nicht schon passiert ist...

Schritt 1:

Der Zählerwechsel muss vom Messstellenbetreiber mindestens drei Monate zuvor angekündigt werden und auf die freie Wahl des Messstellenbetreiber muss hingewiesen werden.^{3,4}

Dieses Zeitfenster sollte man auf jeden Fall ausschöpfen. Wenn der Versorger also einen Zählerwechseltermin ankündigt und diese Frist nicht einhält, kann man ihn darauf hinweisen und einen entsprechenden neuen Termin einfordern. Sollten die vorgeschlagenen Termine nicht passen, kann man sie natürlich auch jederzeit wieder verschieben. Bei einer Bekannten von uns, kamen leider zum Beispiel mehrmals wichtige Termine dazwischen, so dass sie die vorgeschlagenen Termine nicht wahrnehmen konnte.

Schritt 2:

Man ist zwar im Grunde gesetzlich verpflichtet den Einbau eines digitalen Zählers zuzulassen, aber man ist im Grunde nicht verpflichtet, funk- oder PLC-basierten Smart-Meter Kommunikationsmodulen zuzustimmen.

Widersprechen Sie dem Einbau eines digitalen Zählers aus den bereits genannten Gründen: Datenschutzproblematik, Kosten-Nutzen-Problematik, mögliche Aufrüstung mit Funkmodul nach Gusto des Messstellenbetreibers, Problematik von Fehlmessungen.

Einen Musterbrief finden Sie am Ende der Broschüre im Anhang. Er stammt ursprünglich von der Webseite des Vereins für Elektrosensible und Mobilfunkgeschädigte e.V.⁷ und wurde von mir etwas angepasst.

Stellen Sie sicher, dass ihr Brief oder ihre Mail eingegangen ist und lassen Sie sich den Erhalt bestätigen. Unter Umständen müssen Sie hier öfter nachhaken.

Schritt 3:

Verweigern Sie auf jeden Fall den Einbau eines funk- oder PLC-basierten Systems. Lässt sich ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber nicht

darauf ein, dass sie sein Angebot zum Einbau eines digitalen Zählers zum jetzigen Zeitpunkt ablehnen, können Sie ihn als nächstes darauf hinweisen, dass Sie den Einbau eines Zählers gestatten, aber nicht die Installation eines funk- oder PLC-basierten Kommunikationsmoduls. Gestatten Sie den Zählereinbau nur, wenn Ihnen ihr Messstellenbetreiber für jetzt und in der Zukunft schriftlich zusichert, eine LAN-basierte Kommunikationsschnittstelle zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollte man sicherstellen, dass eventuell standardmäßig integrierte und aktivierte Sender im Zähler vollständig deaktiviert werden.

Schritt 4:

Als Eigentümer kann man den Messstellenbetreiber frei wählen. Im Prinzip könnte man also dem ganzen Ärger zuvor kommen und gleich einen Messstellenbetreiber beauftragen, der eine Kommunikationsschnittstelle per LAN-Kabel anbietet.

Allerdings gibt es bei der Wahl der Messstellenbetreiber für private Stromverbraucher keine große Auswahl. Die drei wettbewerblichen Anbieter, die Finantipp⁶ auflistet, sprechen vor allem Betriebe, Besitzer von PV-Anlagen oder Heizstrombezieher an: Commetering, Solandeo und Discovery. Nur Discovery bedient private Stromkunden. Discovery bietet dafür Kommunikationsschnittstellen (Gateways) für den LAN-(Kabel), sowie PLC Anschluss an.

https://discovery.com/blog/messstellenbetreiber-wechseln?qclid=EA1gIQobChMI8Kr2y5Ox4gIVVeh3Ch2RJq9IEAAYAAAEqJOffD_BwE

Aus verschiedenen Gründen macht es aber Sinn, mindestens die Aufforderung ihres Messstellenbetreibers abzuwarten oder darüber hinaus aktiv zu werden wie schon beschrieben.

1. Wenn Sie von ihrem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu einem anderen wechseln, wird es auf jeden Fall teurer. Statt 15-25 Euro wie bisher, zahlen Sie mindestens 69,- € für den Einbau und 60,-€ im Jahr für den Betrieb.
2. Die digitalen Zähler sind bisher laut einer Studie nicht besonders zuverlässig und zählen manchmal mehr,

manchmal weniger als man tatsächlich verbraucht hat.
Vor allem, wenn man Energiesparlampen und Dimmer im Einsatz hat.

Außerdem fällt mir hier auch der alte Spruch aus den Tagen der Antiatomkraftbewegung wieder ein:

„Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht!“

Wie oben bereits ausgeführt wurde, ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ein großer Schwachsinn, der im Grunde niemandem nützt – außer bestimmten Zweigen der Wirtschaft. Es nützt weder der Umwelt, noch Verbrauchern, ja nicht einmal den Energieversorgern. Im Gegensatz dazu werden elementare Menschenrechte und sogar das Grundgesetz mit Füßen getreten. Wir werden zusätzlichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt und gehen einen Schritt weiter in die digitale Diktatur.

Es macht also Sinn, wenn man nicht in vorseilenden Gehorsam die Segel streicht, sondern klar und bestimmt kundtut, dass man mit der Vorgehensweise nicht einverstanden ist und warum.

Als Mieter

Als Mieter wird man in der Regel vom Vermieter über den Einbau eines digitalen Zählers informiert, denn die Kosten für den Einbau und den laufenden Betrieb des Zählers (intelligentes Messsystem oder moderne Messeinrichtung) muss man als Mieter tragen.

Doch auch als Mieter darf man bis Ende 2020 den Messstellenbetreiber frei wählen.

Ab dem Jahr 2021 gilt allerdings das vorrangige Auswahlrecht des Vermieters. Das heißt, der Vermieter hat das Recht den Messstellenbetreiber auszuwählen, wenn über das Smart-Meter-Kommunikationsmodul mindestens ein weiterer Messwert, zum Beispiel von Gas, Fernwärme oder Heizwärme übertragen wird und der gebündelte Messstellenbetrieb für den betroffenen Mieter keine Mehrkosten bedeutet.⁴

So macht es im Moment als Mieter wenig Sinn die Kosten für einen Wechsel des Messstellenbetreibers und der Messeinrichtung zu tragen, wenn ab 2021 der Vermieter das Ganze rückgängig machen kann. Man hätte nur mehr Kosten, da man diese ja in beiden Fällen selbst tragen muss.

Als Mieter sollte man sich aber darüber informieren, was der Vermieter vorhat und ihm gegebenenfalls die entsprechenden Informationen aus dieser Broschüre oder anderer geeigneter Quelle zukommen lassen. Weiterführende Informationen hierzu gibt es auch bei Diagnose Funk e.V.: <https://www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunk-versorgung/smart-meter/details-zu-strom-verbrauchszaehlern-smart-meter>

Sind schon intelligente Messsysteme installiert, sollte man sich über das Funkverhalten des entsprechenden Systems beim Hersteller informieren. Reichen diese Informationen nicht aus um Klarheit über die Belastung zu gewinnen, kann man einen Baubiologen beauftragen und messen lassen.

Auch Wärme-, Gas- und Wasserzähler sollen in absehbarer Zeit durch digitale und Großteils funkende, Geräte ersetzt werden. Zum Teil sind sie auch schon aktiv und der Einbau wurde von den Versorgern in den letzten Jahren vorangetrieben.

Widerspruch gegen funkende Wasserzähler einlegen



Häufig verbaute Wasserzähler sind zum Beispiel „Multical 21“ der Firma Kamstrup und „Hydrus“ der Firma Diehl. Der erstere sendet alle 16 Sekunden ein Signal mit bis zu 10 mW Leistung, der letztere alle 10 Sekunden. Im Grunde wird das Signal aber nur gebraucht, wenn einmal jährlich der Datensammler am Haus vorbeifährt.

Dauerfunkende Wasserzähler, die häufiger Daten senden, als für die Abrechnung

nötig, sind laut Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder verfassungswidrig. Deshalb können Sie vom Verbraucher abgelehnt werden. Bei Diagnose Funk gibt es ein Musteranschreiben, das man verwenden kann, um Widerspruch gegen einen solchen Zähler einzu-legen.

<https://www.diagnose-funk.org/aktivitaeten/aktion-aufklaerung/widerspruch-gegen-funkende-wasserzaehler> (In der rechten Seitenleiste unter „Downloads“)

2018 hat Bayern versucht die funkenden Wasserzähler zur Pflicht zu machen und einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der dem Endverbraucher das Widerspruchsrecht zu nehmen versuchte. Dagegen gab es massive Proteste aus der Bevölkerung. Dieser Gesetzesentwurf ist damals aus datenschutzrechtlichen Gründen gescheitert, also bleibt auch in Bayern das Widerspruchsrecht erhalten. Generell ist der Widerstand bundesweit gegen digitale Wasserzähler, die permanent Verbrauchsdaten übermitteln sehr hoch. Außerdem gibt es technische Probleme: die Funktechnik, sowie die Batterien vieler Zähler halten nur wenige Jahre durch. Stand Mai 2018 gibt kein Hersteller mehr als 2 Jahre Garantie auf die Funktechnik.

So baut der Wasserzweckverband Lechfeld die funkenden Zähler bereits wieder aus und die Gemeinde Baldham bleibt bis auf Weiteres bei den alten Zählern und den jahrelang bewährten Ableseverfahren.

Heizkostenzähler

Am 8.6.2019 wurde die geänderten EU-Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz verabschiedet. Diese besagt, dass ab 25.10.2020 alle Heizkostenverteiler, die zu Abrechnungszwecken genutzt werden, fernauslesbar sein müssen, sofern dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.

Bis zum 1. Januar 2027 müssen bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, außer der betreffende

Mitgliedstaat weist nach, dass dies nicht kosteneffizient ist.

Allerdings sind dauerfunkenden Ablesegeräte, deren Daten an Dritte übertragen werden, mit der Datenschutzgrundverordnung nicht vereinbar, sofern man als Verbraucher nicht seine Zustimmung dazu gegeben hat.

Was passiert, wenn man die Zustimmung verweigert? Leider liegen uns bisher noch keine Erfahrungen darüber vor.

Aber auch hier kann einen theoretisch niemand zwingen funkbasierte Systeme in der eigenen Wohnung zu tolerieren. Man sollte also auf jeden Fall dem widersprechen und auf ein funkfrees System bestehen.

Oft übertragen funkende Thermostate und Verbrauchszähler an Heizkörpern alle paar Minuten Signale. Die dabei gemessenen Belastungen können im Abstand von einem Meter bis zu $1000 \mu\text{W}/\text{m}^2$ betragen.

Es gibt aber durchaus Alternativen, wie zum Beispiel die Geräte der Firma Müller Elektronik. Diese senden zu individuell programmierbaren Zeiten und Intervallen. Zum Beispiel am 1. und 15. des Monats um 7 Uhr oder einmal im Jahr während zwei Wochen im Februar werktags von 7-18 Uhr alle 4 Minuten wenn ein Datensammler unterwegs ist. Die Nacht bleibt funkfrei.

Als Mieter sollten Sie also rechtzeitig mit ihrem Vermieter Kontakt aufnehmen, bevor ein fernablesbares System bei Ihnen installiert wird. Lassen Sie ihm Informationen zukommen und versuchen Sie ihn von einem funkfreien oder funkreduzierten System, wie zum Beispiel dem obigen, zu überzeugen.

Als Eigentümer oder Vermieter: Tun Sie sich selbst und ihren Mietern etwas Gutes, werden Sie ihrer Verantwortung gerecht und installieren Sie ein funkfrees oder funkreduziertes System. Dauerfunk ist nicht alternativlos.

Musterbrief

Dies ist ein unverbindlicher Vorschlag für ein **Widerspruchsschreiben** gegen den Einbau von digitalen Stromzählern = „modernen Messeinrichtungen“ sowie „intelligenten Messsystemen“ (als Vorlage diente der Musterbrief der Webseite des Vereins für Elektrosensible und Mobilfunkgeschädigte e.V. ⁷⁾). Den Musterbrief finden Sie auch hier: <https://newerla.com/musterbrief/>

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom kündigen Sie an, dass Sie meinen bisherigen analogen Ferraris-Stromzähler gegen einen neuen digitalen Stromzähler, eine sogenannte „moderne Messeinrichtung“ austauschen wollen.

Hiermit lehne ich dies entschieden ab, weil ich hauptsächlich Nachteile davon zu erwarten habe. Meine Einwände beziehen sich auf die Sicherheit und Verwendung meiner persönlichen Daten, die zu erwartende elektromagnetische Belastung, die mangelnde Verlässlichkeit der Zähler hinsichtlich Messgenauigkeit und höhere Kosten ohne entsprechenden Nutzen.

Die von Ihnen installierte „moderne Messeinrichtung“ ist möglicherweise zwar noch nicht mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden, bereitet dessen Installation aber vor und kann ab 2020 ohne mein Einverständnis zu einem „intelligenten Messsystem“ aufgerüstet werden.

Falls Sie sich darauf berufen, dass das Messstellenbetriebsgesetz (MSBG) von 2016 eine zwangsweise Einbaupflicht vorsieht, die meine Zustimmung zum Abschluss eines privaten Vertragsverhältnisses ersetzt und keinerlei Widerspruchsrecht vorsieht, halte ich dagegen, dass einige Teile dieses Gesetzes meine Grundrechte und den Datenschutz verletzen. Ich berufe mich insbesondere auf meine Grund- und Menschenrechte auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf informationelle Selbstbestimmung:

Zum Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung - Artikel 13 des Grundgesetzes:

Der private Rückzugsraum in den eigenen vier Wänden ist ein Menschenrecht und deshalb im Grundgesetz verankert. Jeder Mensch braucht diesen einen Ort, an dem er unbeobachtet und in möglichst jeder Hinsicht unbelästigt bleibt. Die Installation von datensammelnden Überwachungszählern kann als ein elektronischer Hausfriedensbruch gewertet werden. Heiko Maas hat in einer Rede als Bundesjustizminister unterstrichen: „ Es gibt ein Recht auf eine analoge Welt - Über den Grad der Digitalisierung seines Lebens in den eigenen vier Wänden muss jeder selbst bestimmen können.“

Zum Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit:

Bereits die digitale Technik der sog. „modernen Messeinrichtung“ kann aus baubiologischer Sicht „schmutzige Elektrizität“ in allen Stromleitungen eines Hauses erzeugen. Durch Spannungsschwankungen können hochfrequente Felder entstehen.

Bei einem „intelligenten Messsystem“ mit funkbasiertem Smartmeter-Gateway kämen noch weit stärkere permanente Funkemissionen hinzu. Viele Studien zeigen, dass hochfrequente, gepulste Felder oxidativen Stress verursachen und verschiedene Krankheiten, darunter Krebs begünstigen. Nicht umsonst stufen auch große Rückversicherer wie die Swiss Re seit Jahren hochfrequente Felder der modernen Funktechnologien als eines der größten Risiken der Gegenwart und Zukunft ein.

Auch bei der Anbindung des Zählers über Powerline Communication (PLC-basierte Technologie) entstehen hochfrequente Felder, die von allen Hausstromleitungen abgestrahlt werden und ebenso gesundheitlich bedenklich sind.

Aus wissenschaftlicher Sicht wird auch immer klarer, dass die offiziellen, behördlich festgelegten deutschen Grenzwerte völlig veraltet sind, nach falschen Kriterien festgelegt wurden und dementsprechend viel zu hoch sind. Sie spiegeln längst nicht mehr den aktuellen Stand der Wissenschaft

wieder. Dementsprechend liegen Grenzwerte in anderen europäischen Staaten um das 100 bis 1000-fache niedriger und die WHO stuft hochfrequente elektromagnetische Strahlung als möglicherweise krebserregend ein.

Zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz:

Die Funktion einer permanenten Übertragung von Verbrauchsdaten und weiteren Zählerinformationen widerspricht dem Minimierungsgebot der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Millionen von Datenpaketen in einem Jahr mit jeweils bis zu sieben Zählerinformationen sind unverhältnismäßig. Transparenz der Datenverarbeitung ist nicht erkennbar und wie soll die Sicherheit der Daten bei einer funkgestützten Übertragung sichergestellt werden? Datensouveränität ist nicht gegeben, solange mir als Letztverbraucher keine Herrschaft über die Technik bzw. Funktion der Datenübertragung zugebilligt wird. Es besteht keine Interventionsmöglichkeit; und es ist auch nicht erkennbar, wie die Vertraulichkeit, Integrität, Intervenierbarkeit, Transparenz und Nichtverkettbarkeit (gem. § 9 BDSG) der erhobenen Daten gewährleistet werden sollen.

Bei der Einschränkung meiner genannten Grundrechte wird gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstoßen, insofern das Messstellenbetriebsgesetz keinerlei Widerspruchsrecht vorsieht und unterschiedliche Messstellenbetreiber keine wählbare Alternative hinsichtlich der Übertragungstechnologien garantieren. Insofern halte ich die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes für verfassungswidrig. Der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren 2016 ausdrücklich angemahnt, dass den Bürgern ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht gegen diese umstrittene Technologie eingeräumt werden sollte. In Bayern hält der Datenschutzbeauftragte Prof. Dr. W. Petri ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht bei Einschränkungen der Grundrechte durch smarte Zähler für zwingend erforderlich. In anderen Ländern, z.B. den USA, musste den Bürgern ein nachträgliches Widerspruchsrecht (opt-out) eingeräumt werden, da die Leiden und das Elend vieler Menschen durch die Installation der Smartmeter nicht mehr zu leugnen waren.

Selbst wenn das Messstellenbetriebsgesetz selbst kein Widerspruchsrecht vorsieht, so möchte ich doch das in Deutschland unmittelbar geltende Recht der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angewendet wissen und ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten geltend machen: „Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen...“

Dieses Widerspruchsrecht kann unabhängig vom Einsatz eines Funkmoduls (bzw. Smartmeter- Gateways) auch ganz generell gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch digitale elektronische Zähler geltend gemacht werden.

Im Übrigen möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie als Messstellenbetreiber gesetzlich verpflichtet sind, die Bürger über ihr Widerspruchsrecht zu informieren, denn es gilt der Grundsatz der Informationspflicht über das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 Abs. 4 DSGVO.

Wie schon dargelegt, werden vom „intelligenten Messsystem“ personenbezogene Daten über das Smart-Meter-Gateway gesendet. Die Daten erhält das Smart-Meter-Gateway über seine Anbindung an die „moderne Messeinrichtung“. Diese erhebt und speichert die Daten standardmäßig im 15-Minuten Takt, und sie bleiben jahrelang auslesbar. Aus all diesen Daten ist es möglich ein Profil zu erstellen. Es gibt eben nicht nur die optische Schnittstelle, mit der die Kunden ihre Daten PIN-geschützt auslesen können. Vielmehr hat jede „moderne Messeinrichtung“ zusätzlich noch eine bidirektionale Schnittstelle, die eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung ermöglicht. So ist denkbar, dass künftig dieser elektronische Zähler per Kabel, Internet oder PLC durch die bidirektionale Schnittstelle an Netzwerke angebunden wird und dadurch Dritte Zugriff auf die Daten erhalten – selbst ohne Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway!

Deshalb widerspreche ich ausdrücklich der Installation der „modernen Messeinrichtung“ und vorsorglich auch dem Einbau eines „intelligenten Messsystems“ nach den Grundsätzen des Art. 21 Abs.1 Satz 1 DSGVO.

Weiterhin ist die Frage, ob und wie Sie die Messgenauigkeit der digitalen Geräte garantieren können. Eine Studie hat bis zu 500-fach falsche Messergebnisse zu Lasten des Verbrauchers ergeben. Außerdem ist bei digitalen Wasserzählern das Problem aufgetreten, dass Batterien und Funkmodule kaum die zweijährige Garantiefrist überleben. Was ist hier bei Stromzählern zu erwarten?

Bevor diese technischen Schwierigkeiten nicht sicher ausgeräumt sind, bin ich ebenfalls nicht bereit ein solches Messsystem zu akzeptieren.

Schließlich lehne ich den digitalen Zähler auch aus Kostengründen ab. Die Anschaffungskosten der neuen digitalen Zähler sind hoch. Im Unterschied zur bisherigen Eichfrist für die alten Zähler von 16 Jahren werden die neuen Zähler schon nach 8 Jahren ausgewechselt. Diese Ressourcenverschwendung geht auf Kosten der Verbraucher. Der Eigenstrombedarf für den Betrieb der neuen Messeinrichtungen ist deutlich höher als bei herkömmlichen Zählern – und damit ökologisch kontraproduktiv. Im Übrigen benötige ich persönlich keine „smarten“ Detailinformationen zum Stromsparen.

Ich möchte also definitiv beim bewährten analogen Ferraris-Zähler bleiben, der jahrzehntelang seinen Dienst tut und problemlos funktioniert. Meine Kooperationsbereitschaft zur jährlichen Übermittlung der Zählerdaten erkläre ich ausdrücklich.

Mit Dank im Voraus für Ihre Kooperationsbereitschaft und mit freundlichen Grüßen

P.S.: Bücher und Broschüren, die meine Haltung untermauern:

Dr. Franz Adlkofer/Karl Richter: Strahlenschutz im Widerspruch zur Wissenschaft, St. Ingbert 2011

Dr. Franz Adlkofer u.a.: Elektrohypersensibilität. Risiko für Individuum und Gesellschaft, St. Ingbert 2018

Christine Aschermann/Dr. Cornelia Waldmann-Selsam: Elektrosensibel.

Strahlenflüchtlinge in der funkvernetzten Gesellschaft, Aachen 2018

Dr. Ursula Niggli: Land im Strahlenmeer. Über die gesundheitlichen Auswirkungen von Funkstrahlungen bei Mensch und Tier – eine europäische Diskussion, Berlin 2017

Dr. Joel Luc Cachelin: Schattenzeitalter. Wie Geheimdienste, Suchmaschinen und Datensammler an der Diktatur der Zukunft arbeiten, Bern 2014

Prof. Dr. Karl Hecht: Gesundheitsschädigende Effekte der Strahlung von Smartphone, Radar, 5G und WLAN. Wissenschaftlich begründete Warnung eines Arztes vor den Todsünden der digitalisierten Menschheit, St. Ingbert 2019

Peter Hensinger u.a.: Smart City- und 5G-Hype. Kommunalpolitik zwischen Konzerninteressen, Technologiegläubigkeit und ökologischer Verantwortung, Bergkamen 2019

Wolfgang Maes: Stress durch Strom und Strahlung. Baubiologie: Unser Patient ist das Haus, Neubeuern 20136

Prof. Werner Thiede: Mythos Mobilfunk. Kritik der strahlenden Vernunft, München 2012

Verweise und Quellen

¹<https://www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunk-versorgung/smart-meter/beitraege-aus-der-bundestagsdebatte-2016>

²https://storage.googleapis.com/files.dinside.no/9/maalere_rapport.pdf

³Pressemitteilung der Verbraucherzentrale vom 7.3.2019
<https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemeldungen/presse-nrw/westnetz-gericht-stellt-ueberrumpelung-beim-zaehlerwechsel-fest-34513>

⁴https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Elektrizita-etundGas/Verbraucher/NetzanschlussUndMessung/SmartMetering/SmartMeter_node.html

⁵<https://magazin.spiegel.de/SP/2017/11/149997425/index.html>

⁶<https://www.finanztip.de/wechsel-messstellenbetreiber/>

⁷<https://www.elektrosensibel-muenchen.de/smart-stromzaehler.html#akzeptanzzwang-messsystemen>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/wohnen/die-neuen-stromzaehler-kommen-13275>

<https://www.diagnose-funk.org/ratgeber/elektromog-im-alltag/elektromagnetische-strahlung/funkende-verbrauchszaehler-smart-meter>

Copyright

Barbara Newerla

Alle Rechte vorbehalten.

Abdruck, Vervielfältigung und jegliche Wiedergabe,
auch auszugsweise nur mit Genehmigung.

Gestaltung und Satz

Barbara Newerla Text und Design, www.barbara-newerla.de

Aktualisierungen

1. Auflage: August 2019

Abbildungen:

S.4 <https://discovergy.com>

S.8 fotolia (Adobe Stock), © Daniel Fleck

S.12 fotolia (Adobe Stock), © Sport Moments